



Mit Beginn des Jahres 2020 treten neue Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung in Kraft.

Elektronisches Kassensystem:

Wer zurzeit ein elektronisches Kassensystem nutzt, muss bereits heute sicherstellen, dass alle Bargeldbewegungen im System einzeln, vollständig, nicht veränderbar und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten les- und auswertbar sind. Zum 01.01.2020 müssen diese Kassenbewegungen zusätzlich durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Zudem wird es ab 01.01.2020 eine einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen geben.

Die Finanzverwaltung hat sich nun jedoch mit einem Beschluss eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 verständigt.

Dies bedeutet, dass

- für Kassen, die im Zeitraum **vom 26.11.2010 bis 31.12.2019** angeschafft wurden oder werden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen, und **bauartbedingt** durch ein Sicherheitssystem **aufrüstbar sind**, eine **Übergangsfrist bis 30.09.2020** gilt.
- für Kassen, die im Zeitraum **vom 26.11.2010 bis 31.12.2019** angeschafft wurden oder werden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen, **allerdings bauartbedingt nicht** durch ein Sicherheitssystem **aufrüstbar sind**, wurde sogar eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022** eingeräumt. Somit sollen Mehrfachbelastungen für Unternehmer vermieden werden, die erst vor kurzem neue Kassensysteme angeschafft haben oder dieses für die nähere Zukunft planen.
- Kassen, die **vor dem 26.11.2010** angeschafft wurden, nicht mehr den derzeit gesetzlichen Vorschriften entsprechen und **nicht mehr benutzt werden dürfen**.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung und erfragen, ob für ihr Modell eine Nachrüstung möglich ist und lassen diese ggf. bis zum 30.09.2020 nachrüsten.

Handlungsempfehlung: Nutzen Sie die gewährte Schonfrist! Die erforderlichen Maßnahmen dürfen jedoch nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten betroffene Betriebe rasch auf ihre Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen finden. Hierzu empfiehlt es sich, zu klären, ob das verwendbare Kassensystem aufrüstbar ist, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Außerdem gilt eine **Pflicht zur Belegausgabe** bei Barverkäufen, **sobald eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingesetzt wird**.

Der Unternehmer muss dem Kunden den Beleg unmittelbar und unaufgefordert nach dem Kauf zur Verfügung stellen; allerdings ist der Kunde nicht zur Mitnahme des Belegs verpflichtet, sodass der Unternehmer den Beleg auf Wunsch des Kunden wegwerfen kann.

Der Beleg muss neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift des Unternehmers u. a. das Datum der Belegausstellung, den Verkaufszeitpunkt, die Menge und Art der verkauften Waren bzw. Dienstleistungen, das Entgelt, die Umsatzsteuer und den Umsatzsteuersatz sowie verschiedene Angaben enthalten, die von der zertifizierten Sicherheitseinrichtung erzeugt werden, z. B. eine Transaktionsnummer, eine Seriennummer und einen Prüfwert.

Die seinerzeit eingeführte Pflicht zur Einzelaufzeichnung und zur Verwendung einer Datenexportschnittstelle zum Sichern aller steuerlich relevanten Daten einer elektronischen Kasse auf einem Speichermedium besteht weiterhin ab Beginn des Jahres 2017.



Meldepflicht für Kassensysteme ab 01.01.2020

Kurz: **Das elektronische Formular zur Meldung Ihres elektronischen Aufzeichnungssysteme an die Finanzämter ist noch nicht freigegeben.**

- Ab 1. Januar 2020 müssten alle Steuerpflichtigen ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich nach amtlichem Vordruck an die jeweiligen Betriebsfinanzämter melden.
- **DAS GEHT NOCH NICHT!**
- Laut Homepage der Bayerischen Finanzämter sollen **auch keine** formlosen Meldungen Ihrer Kassensysteme gemäß des BMF-Schreibens und § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit erfolgen.
- Der Zeitpunkt der Freigabe des elektronischen Formulars bzw. der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gegeben.

Folgender Link zum amtlichen Formular Meldepflicht Kassensystem wird ab dem Freigabetag funktionieren: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Meldepflicht_eKassen.php

Quelle Finanzamt Bayern

Belegausgabepflicht für Registrierkassen

Die Frist zur Aufrüstung von Registrierkassen mit einer zertifizierten Sicherheitslösung (TSE) bzw. die Pflicht zur Anschaffung einer solchen Kasse wurde auf den 30.09.2020 verschoben. Davon unberührt ist jedoch die gesetzlich vorgesehene Belegausgabepflicht – diese greift zum 01.01.2020. Sie wird nicht verschoben!

Es gilt daher: Wer Geschäftsvorfälle mit Hilfe einer elektronischen Aufzeichnungspflicht erfasst, hat dem Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Wird eine offene Ladenkasse verwendet, greift die Belegausgabepflicht nicht.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat aufgrund des massiven Drucks aus der Wirtschaft aktuell ein „Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker“ auf den Weg gebracht. Hiernach erfolgt eine Befreiung von der Bon-Pflicht beim Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen – vorausgesetzt man verwendet eine TSE-Kasse. Da diese aber erst ab dem 30.09.2020 verpflichtend ist, bleibt aktuell unklar, ob für entsprechende Betriebe dann doch ab Januar 2020 eine Bon-Pflicht greift. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch einmal für Klarheit sorgt.

Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht übrigens nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Unternehmers für vom Kunden nicht entgegengenommene Papierbelege.

Offene Ladenkasse:

Auch in Zukunft besteht keine Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kassensysteme, weshalb die Führung einer offenen Ladenkasse mit täglichen Kassenberichten noch immer möglich ist. Besonders vor dem Hintergrund der höheren Anforderungen an elektronische Kassen ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung nun auch auf die offenen Ladenkassen einen genaueren Blick wirft.

Wichtiges zusammengefasst:

Muss ich eine elektronische Registrierkasse anschaffen?

NEIN, es gibt keine Vorschrift, die zur Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse zwingt!



Änderung Registrierkassen ab 01.01.2020



HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

Freie Wahl:

JA, jeder Steuerpflichtige kann sich frei entscheiden, ob er eine offene Ladenkasse, eine elektronische Registrierkasse oder ein zertifiziertes PC-Kassensystem verwenden möchte

Was Sie über die offene Ladenkasse wissen müssen:

- Die offene Ladenkasse wird komplett ohne jede technische Unterstützung geführt.
- Diese eignet sich u.E. nur bei Kleinbetrieben oder Marktständen und nur wenn keine Angestellten vorhanden sind.
- Die offene Ladenkasse hat in Einzelbereichen gewisse Erleichterungen inne; es muss gewährleistet sein, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und zumutbar detailliert erfasst sind und Manipulationen so gut wie ausgeschlossen sind. Unter detailliert fällt z.B. die Trennung der Aufzeichnungen nach verschiedenen Umsatzsteuersätzen oder nach Ware und Dienstleistung.
- Wer eine offene Ladenkasse nutzt sollte unbedingt auf einen fortlaufend nummerierten, täglichen Kassenbericht und vordernummerierte Quittungsblöcke Wert legen (Ausnahmen weiter unten).
- Dabei müssen die Tageseinnahmen durch Rückrechnung (retrograde Berechnung) aus dem gezahlten End-Kassenbestand nachvollziehbar ermittelt und dokumentiert werden.
- Es empfiehlt sich überdies, den Tagesbericht mit Unterzeichnung, Datum und Uhrzeit bei Kassenschluss zu versehen.
- Von einem Kassenbericht mit Word/Excel raten wir ab.
- Außerdem reicht die Speicherung respektive elektronische Archivierung hier nicht, da diese Dateien veränderbar sind.
- Es ist für jede Kasse ein gesonderter Kassenbericht (täglich) zu fertigen und aufzubewahren.

zum Zählprotokoll bei offener Ladenkasse:

Es ist sinnvoll und unterstützt die Glaubwürdigkeit, ist aber **nicht zwingend erforderlich**. Das Zählprotokoll ist die tägliche Anfertigung eines Dokuments "Stückliste-Sortenliste" als Nachweis für die vollständige Erfassung aller Barzahlungen. Dazu wird die Anzahl der bei Kassenschluss vorhandenen Zahlungseinheiten je Münze und je Schein erfasst, dokumentiert und aufbewahrt.

Nicht erlaubt ist die gleichzeitige Nutzung einer offenen Ladenkasse und einer elektronischen Registrierkasse außer, es handelt sich um räumlich abgrenzbare Bereiche, wie z.B. Hotelbar oder Ladengeschäft mit Registrierkasse und Marktstand mit offener Ladenkasse.

Erleichterungen:

Zunächst gilt: Auch bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse besteht grundsätzlich die Pflicht zur Aufzeichnung **jedes einzelnen Geschäftsvorfalles** (siehe oben).

"Grundsätzlich im Steuerrecht bedeutet: es gibt Ausnahmen!"

Auf diese Einzelaufzeichnungspflicht kann **nur** in folgenden Fällen aus Zumutbarkeitsgründen verzichtet werden, wenn die **alle nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt** sind:

1. der Unternehmer verwendet eine offene Ladenkasse;
2. es werden Waren typischerweise an eine Vielzahl namentlich nicht bekannter Personen verkauft (alltägliche Barverkäufe). Dies ist dann der Fall, wenn die Identität der Käufer nicht von Bedeutung ist, auch wenn der Unternehmer einige Namen kennt, z.B.: Kiosk-Verkäufe, Bäckerei etc.

Heiko Brand, Steuerberater * Paul-Hartmann-Str. 61 * 89522 Heidenheim
Fon: 07321 277190 | Email: info@steuerberater-brand.de

Stand 31.12.2019



Änderung Registrierkassen ab 01.01.2020



HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

3. die Abrechnung der Ware oder Leistung über Barzahlung erfolgt und
4. tatsächlich auch keine Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn diese Ausnahmeregelung auch auf Dienstleistungen angewendet wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich um solche Dienstleistungen handelt, bei denen der **Kundenkontakt nur auf den kurzen Bestell- und den Bezahlvorgang beschränkt ist.**

*Das gilt also **NICHT** für z. B. Friseurleistungen, Kosmetikleistungen, Massageleistungen, Fußpflege, Wimpernbehandlungen, Nagelstudios, Haarverlängerungen u.ä..*

Rechtsgrundlagen § 146 Absatz 1 Satz 3 AO AEAO zu § 146

Beispiel Kassenbericht (offene Ladenkasse)

Tagesendbestand (bei Geschäftsschluss gezahlt)
./. Anfangsbestand (Kassenbestand am Ende des Vortages)
= **Zwischensumme** (Tageseinnahmen minus Tagesausgaben)
+ Kassenausgaben dieses Tages in bar
+ Einzahlungen auf das betriebliche Konto oder in andere Kassen
+ Private Bargeldentnahmen
./. Private Bargeldeinlagen
./. Sonstige Tageseinnahmen (Verkauf von Anlagevermögen z.B.)
= **Summe der Kasseneinnahmen**

Gerne können Sie bei uns auch entsprechende Muster zum Kassenzählprotokoll und zum Kassenbericht anfordern.



Mein Fazit: Die neue Kontrollmöglichkeit von Kassen in Form der Kassen-Nachschau durch das Finanzamt kann auf alle Formen von Kassensystemen, wie z. B. computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen, angewendet werden. Die Einführung der Kassen-Nachschau beginnt mit Anfang des Jahres 2020.

Sollten Sie derzeit mit einer Neuanschaffung einer Registrierkasse planen, sollten Sie darauf achten, dass diese den neuen Rechtsanforderungen entspricht und zukunftsicher aufrüstbar bleibt, damit eventuelle höhere Anforderungen kostengünstig erfüllt werden können.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Kasse und der damit verbundenen Ordnungsmäßigkeit haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Offene Fragen können dann gerne in einem kostenpflichtigen Beratungsgespräch mit uns besprochen werden.

Heiko Brand, Steuerberater * Paul-Hartmann-Str. 61 * 89522 Heidenheim
Fon: 07321 277190 | Email: info@steuerberater-brand.de

Stand 31.12.2019